

Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Per E-Mail: lsvausland@ezv.admin.ch

9. Oktober 2017

Stellungnahme: Zustimmung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zur angedachten Änderung der SVAV Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Sämtliche unserer Mitglieder sind auf ein gut funktionierendes und effizientes Transport- und Logistiksystem angewiesen. Wir setzen uns deshalb für leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen als zentralen Standortfaktor für die Schweizer Volkswirtschaft ein.

Bund und Parlament haben die Notwendigkeit einer umfassenden Modernisierung des Zollwesens erkannt und entsprechende Ressourcen für die Umsetzung des Programms DaziT bereitgestellt. Wir begrüssen es in diesem Sinne, dass mittels Änderung der SVAV nun auch die Abfertigung des Schwerverkehrs auf der Strasse vereinfacht werden soll.

Insbesondere folgende Aspekte sind bei der Änderung der SVAV für die Wirtschaft von Bedeutung:

- **Effizienzsteigerung** und Kosteneinsparungen für die Verwaltung müssen auch den Unternehmen zu Gute kommen. Tarifierhöhungen bei der LSVA sind zu vermeiden.
- **Interoperabilität** mit dem EETS-System der EU entspricht dem Abbau eines «Handelshemmnisses» im Gütertransport. Dies erzeugt u.a. positive Externalitäten auf den gesamten Strassenverkehr (z. B. durch beschleunigte Abfertigung an der Grenze).
- **Freiheit bei der Systemwahl** muss auch für Schweizer Unternehmen von Anfang an gewährleistet werden. Dies gilt für die Wahl der Abrechnungsmethode und für die Wahl des Erfassungsgeräts. Jeder inländische Marktteilnehmer soll aufgrund seiner betrieblichen Voraussetzungen das für ihn optimale System frei wählen können.

Seite 2

Stellungnahme: Zustimmung zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung

Eine Evaluation und gegebenenfalls eine Weiterentwicklung der gemäss Vorlage angedachten Massnahmen kann im Rahmen der Konzeption LSVA III erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Beat Ruff
Stv. Leiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

Lukas Federer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name:

economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen

Adresse:

Hegibachstrasse 47, Postfach, CH-8032 Zürich

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die neuen Bestimmungen sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu begrüssen, da sie die Interoperabilität zwischen LSVA und EETS erhöhen und so eine effizientere Abgabenerhebung bei ausländischen Fahrzeugen ermöglichen. Gleichzeitig entspricht die Gebührenerhebung über privatwirtschaftliche EETS-Anbieter grundsätzlich einer schlanken, wettbewerbsorientierten Lösung. Allerdings müssen in einem solchen Modell die Zulassungskriterien der EZV für EETS-Anbieter prinzipieller Natur sein, damit der Wettbewerb unter denselben nicht eingeschränkt wird.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sollte für inländische Unternehmen von vornherein Wahlfreiheit bestehen. Fährt z.B. ein grenznahe Logistik-Unternehmen vorwiegend ins Ausland und ist damit ohnehin mit dem EETS vertraut, kann es für dieses Unternehmen die Prozesse durchaus vereinfachen, wenn es auch in der Schweiz die Maut-Abrechnung über das europäische System vornehmen kann (auch wenn die Anschaffung im Gegensatz zum LSVA-Gerät selbst bezahlt werden muss). Andererseits bestehen innerhalb der Branche gewisse technische Vorbehalte gegenüber dem EETS-Gerät, welches als «Grundprogrammierung» immer die höchste zulässige Gewichtslimite (40t) aufweist und deshalb die Verwendung des Fuhrparks in verschiedenen Kompositionen unattraktiv macht. Beim LSVA-Gerät besteht keine solche Voreinstellung, das relevante Gewicht muss manuell eingegeben werden, was aus Sicht der Branche vorteilhaft ist. In diesem Sinne soll das LSVA-Erfassungsgerät als technisch flexiblere Variante immer eine Option bleiben. Zudem gilt es, diese Flexibilität bei der Beschaffung neuer Geräte nach 2024 zu erhalten.

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung wird insbesondere aus ordnungspolitischer Sicht begrüsst, ebenso wie die damit verbundene Einführung eines Mindestbetrags für Verzugszinsen, welche eine administrative Entlastung ermöglicht.

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Solange die Verlässlichkeit der Indexzahl gewährleistet bleibt, ist es aus Sicht der Wirtschaft irrelevant, wer innerhalb der Bundesverwaltung für die Ermittlung zuständig ist.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese Anpassung wird sehr positiv bewertet – sie reduziert nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für die EZV den Aufwand und verhindert teure Leerläufe, wie z.B. sich akkumulierende Gebührenrechnungen.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124